

Andreas Niederberger

Migrationsethik in der Krise. Einige grundlegende philosophische Überlegungen

Zusammenfassung

Diskussionen über Migration, aber auch deren Erforschung sind auf vielfältige Weise von Wertungen und normativen Urteilen bestimmt, die nur selten selbst in den Blick genommen werden. Eine der Aufgaben der Philosophie besteht genau in solchen Untersuchungen, weshalb die philosophische Migrationsethik danach strebt, Grundlagen für entsprechende Wertungen und Urteile zu identifizieren. Hierbei stehen aktuell liberale Theorien, die über den Vorrang eines Menschenrechts auf Bewegungsfreiheit oder eines solchen auf Vereinigungsfreiheit debattieren, Ansätzen gegenüber, die normative Bezugspunkte über existierende rechtliche Regelungen, gesellschaftliche Selbstverständnisse oder die Klärung konkreter Streitfragen im Flüchtlingsbereich gewinnen wollen. Dieser Artikel diskutiert und kritisiert diese Varianten der Migrationsethik und setzt ihnen ein Modell entgegen, das die derzeit kontrovers betrachtete Migration als Ausdruck einer globalen Legitimitäts- und Gerechtigkeitskrise versteht. Dieser Migrationsethik zufolge müssen normative Referenzpunkte bei Überlegungen gesucht werden, die nach Pflichten und Rechten angesichts des absehbaren Nichterreichens sehr viel legitimerer und gerechterer Verhältnisse fragen.

Schlagwörter

Normativität, Legitimität, Globale Gerechtigkeit, Einwanderungsgesellschaft, Flüchtlinge, Abschiebung

Prof. Dr. Andreas Niederberger

Praktische Philosophie, Institut für Philosophie / Interdisziplinäres Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (InZentIM), Universität Duisburg-Essen

Stand, Herausforderungen und Perspektiven der Migrationsforschung / Zeitschrift für Migrationsforschung – Journal of Migration Research 2021 1 (1): 97–123,
<https://doi.org/10.48439/zmf.v1i1.99>

The Ethics of Migration in Crisis. Some Philosophical Thoughts

Abstract

Valuations and normative judgements are important in many respects for discussions about and also research on migration, but only rarely these valuations and judgments are considered themselves. One of the tasks of philosophy consists precisely in such investigations, which is why the philosophical ethics of migration strives to identify the normative foundations for the evaluations and judgements in question. At present, there are liberal theories that debate the primacy of a human right to freedom of movement or a human right to freedom of association, and approaches that seek to gain normative reference points in legal regulations, self-understandings of societies, or responses to concrete controversial issues with regard to the allocation of responsibility for refugees. This article discusses and criticizes these forms of migration ethics and contrasts them with a model that understands migration, which is currently regarded as controversial, as an expression of a global crisis of legitimacy and justice. According to this ethics of migration, normative reference points must be sought in considerations that ask for duties and rights in view of the foreseeable failure to achieve much more legitimate and just conditions in the near future.

Keywords

Normativity, legitimacy, global justice, immigration society, refugees, deportation

* * * * *

1 Einführung

Es gibt kaum einen Gegenstand der Sozial- und Geisteswissenschaften, bei dem die Forschung so deutlich von Wertungen und normativen Urteilen bestimmt oder sogar motiviert ist, wie es bei der Migration der Fall ist. Viele weisen die Behinderung oder den Versuch der Kontrolle von Migration sowie die Nicht-Anerkennung von Migrierenden und ihrer Leistungen zurück, wogegen sie es für wünschenswert halten, dass Migrierende die von ihnen angestrebten Ziele erreichen (z.B. Georgi und Schatral 2012; Mecheril et al. 2013). Andere gehen demgegenüber davon aus, dass Aufnahmegesellschaften selbst entscheiden können müssen, ob und in welchem Maß sie Zuwanderung zulassen wollen, und Maßnahmen ergreifen dürfen, in denen ihre

Interessen an Zuwanderung oder deren Abwehr zum Ausdruck kommen (z.B. Streeck 2018). Die normativen Urteile und Wertungen begleiten dabei zumeist nicht nur die Forschung, sondern sie bestimmen wesentlich mit, welche Forschungsgegenstände gewählt und welche Fragen hinsichtlich dieser Gegenstände gestellt werden.

Zu den Aufgabengebieten der Philosophie gehört es, normative Urteile und Wertungen selbst in den Blick zu nehmen und zu untersuchen, ob sie kohärent und gut begründet sind. Hierbei stehen zwei Annahmen im Hintergrund: Erstens wird davon ausgegangen, dass solche Urteile und Wertungen einer Untersuchung zugänglich sind und das heißt die Gründe, die für sie sprechen, besser oder schlechter und eventuell sogar richtig beziehungsweise falsch sein können. Die Urteile und Wertungen sind also weder bloße Setzungen noch bloß mehr oder minder kontingente Präferenzen und sie müssen sich somit wie andere Erkenntnisse auch intersubjektiv bewähren. Zweitens wird vorausgesetzt, dass sich normative Urteile und Wertungen, egal wie plausibel und evident sie erscheinen, als problematisch erweisen können, weil und wenn sie nicht gut begründet sind. Sie können also Gegenstand von Kritik sein, und von denjenigen, die sie vertreten, ist zu erwarten, dass sie in der Lage sind, auf die Kritik zu reagieren. Die Möglichkeit der Kritik gilt dabei sowohl für ›primäre‹ Akteure (wie zum Beispiel Migrierende oder Bürger*innen von Nationalstaaten), wie auch für jeweilige Wissenschaftler*innen. Die Tatsache, dass jemand etwas trotz aller Kritik für falsch oder schlecht hält beziehungsweise etwas auf jeden Fall will, ist nicht selbst ein Grund dafür anzunehmen, dass dies richtig ist und andere die entsprechende Person darin unterstützen *sollten*. Dass Bürger*innen keine Zuwanderung wollen, weil sie sich vor Migrierenden fürchten, ist per se genauso wenig ein Grund, daraus Ansprüche auf die Begrenzung von Migration oder auch nur das Ernstnehmen dieser Furcht abzuleiten, wie das Ziel von Migrant*innen, ihre Lebensumstände zu verbessern, per se dafür spricht, dass sie auf offene Grenzen oder Zugang zu Arbeitsmärkten zählen können sollten.

Hinter jeweiligen Gründen, die für Ansprüche sprechen und deren Geltung sich rechtfertigen lässt, mögen zum Teil noch einmal Setzungen und Präferenzen stecken, die die Untersuchung normativer Urteile und Wertungen nicht selbst thematisiert. Aber eine solche vermeintlich fehlende Thematisierung kann und sollte nicht einfach unterstellt, sondern tatsächlich erwiesen sein. Es müsste gezeigt werden, dass und warum eine grundlegendere Betrachtung von eventuell kontroversen Annahmen über Rechtfertigendes oder Nicht-Rechtfertigendes notwendig ist und wie die ausbleibende Betrachtung zu normativ fragwürdigen Resultaten führt. Angesichts der Bedeutung normativer Sprechakte in unserer Kommunikation kann davon ausge-

gangen werden, dass normative Urteile und Wertungen *mehr* über Situationen aussagen, als dass jemand, der sich in ihnen befindet oder auf sie blickt, sie für schlecht oder gut *hält*. Mit entsprechenden Urteilen und Wertungen werden nicht bloß subjektive Befindlichkeiten geäußert, sondern es wird gesagt, dass eine Situation tatsächlich gut oder schlecht ist, und das heißt vor allem bei einer gemeinsamen Bewertung sich als solche erweist, weshalb sie einer Verbesserung oder Bewahrung auch oder vielleicht sogar vor allem durch andere bedarf. Normative Urteile und Wertungen sollen Verbindlichkeiten zwischen Handelnden und Gründe, vielleicht sogar Motivation erzeugen, Leistungen für andere zu erbringen. Wenn dies so ist, dann spielen normative Urteile und Wertungen eine wesentliche Rolle in unserer Koordination in sozialen Handlungskontexten. Wir führen sie als Maßstab für die Bewertung von Regeln in entsprechenden Kontexten oder von Vorschlägen für solche Regeln an und wir nennen sie als Gründe, um zu erklären, warum Handelnde sich an Regeln halten oder nicht, und andere dazu zu bewegen, Regeln anzuerkennen, zurückzuweisen oder zu anderen Regeln zu kommen. Wir setzen somit voraus, dass die Urteile und Wertungen intersubjektiv gelten können. Das schließt bei allem Zugeständnis an kontingente Aspekte solcher Urteile und Wertungen bloße Setzungen und Präferenzen als Standardmodus aus. Wir hätten dann nämlich keinen Grund, die normativen Urteile und Wertungen anderer als solche in unserem Handeln zu berücksichtigen. Sie wären lediglich Informationen, die wir für den Erfolg unseres eigenen Handelns im Blick behalten sollten.

Weite Teile der sozialwissenschaftlichen Forschung zu Migration und Integration verhalten sich nicht direkt zu den Geltungsansprüchen normativer Urteile und Wertungen oder sie thematisieren sie – etwa in der Form einer Ideologiekritik – hinsichtlich der Rolle, die sie empirisch in politischen und sozialen Kontexten spielen. Die Philosophie setzt sich im Unterschied dazu unmittelbar mit den normativen Urteilen auseinander, die sich in der sozialen Wirklichkeit finden (etwa in der Form von Ansprüchen, die Migrierende oder Staaten vorbringen) oder die hinter der Forschung, und das heißt insbesondere hinter der Auswahl von Forschungsobjekten und Untersuchungsperspektiven, stehen. Dabei ist die Frage, wie genau und auf welcher Ebene die normativen Urteile untersucht und möglicherweise begründet werden können, selbst Gegenstand der Diskussion. Ausgehend von dieser Frage haben sich in der philosophischen Migrationsethik¹ drei Ebenen möglicher

¹ In der nachfolgend rekonstruierten Diskussion hat sich der Ausdruck ›Migrationsethik‹ oder ›Immigrationsethik‹ als Bezeichnung für das entsprechende philosophische Feld etabliert, weshalb dieser Ausdruck auch im Weiteren gebraucht wird. Das Bestimmungswort ›Migration‹ oder ›Immigration‹ gibt das Gegenstandsgebiet an, wobei unter Migration zumeist die mehr oder minder dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunktes über

Begründung normativer Urteile beziehungsweise von Ansprüchen und Pflichten im Kontext von Migration und Integration ergeben: erstens eine Begründung über grundlegende allgemeine Rechte, zweitens eine solche über das Selbstverständnis von Zuwanderungsgesellschaften und drittens diejenige über die besonderen Pflichten gegenüber Flüchtlingen. Im Folgenden werden diese drei Untersuchungsperspektiven kurz umrissen und dabei wesentliche Schwierigkeiten aller drei Ansätze herausgestellt. Die Begründung von Ansprüchen über grundlegende Rechte vermag aufgrund ihres komplexitätsreduzierenden legitimatorischen Individualismus relevante Eigenschaften gegenwärtiger Migration nicht zu adressieren. Die Herangehensweisen, die an bestehende politisch-rechtliche Prinzipien oder Präferenzen anschließen, leiden darunter, dass sie sich der Kontingenz rechtlicher und historischer Gegebenheiten aussetzen und selten die Implikationen für weitere Personen oder Kontexte berücksichtigen, die nicht unmittelbar betrachtet werden. Die jüngsten Entwürfe einer Flüchtlingsethik schließlich führen eine normativ in hohem Maß fragwürdige Asymmetrie vor Augen, in der Migrierende vor allem zum Objekt der Selbstverpflichtungen derjenigen Staaten und Akteure werden, die es sich leisten können, anderen in Not beizustehen. Vor dem Hintergrund dieser Probleme der bestehenden Ansätze wird abschließend ein alternativer programmatischer Vorschlag unterbreitet, der zudem die Philosophie in der interdisziplinären Migrationsforschung neu verortet.

2 Globale Bewegungsfreiheit oder Vereinigungsfreiheit?

Die jüngere philosophische Migrationsethik hat ihren Anfang in den 1980er Jahren. Im Kontext der kommunitaristischen Kritiken am Liberalismus beziehungsweise des rawlschen Ansatzes argumentiert Michael Walzer, dass nicht davon auszugehen ist, dass sich die Geltung von Gerechtigkeitsprinzipien natürlicherweise einstellt (Walzer 1983, S. 31–63). Eine solche Geltung ist vielmehr das Ergebnis eines Vertrags oder der Praxis einer bestimmten Gemeinschaft und sie setzt eine Gruppe von Menschen voraus, die bereit sind, den Vertrag einzugehen, ihn zu befolgen und sich an der Praxis zu beteiligen. Wenn Gerechtigkeit also wichtig ist, dann müssen Menschen zunächst einmal das Recht haben, entsprechende Gruppen und Gemeinschaften zu

staatliche Grenzen hinweg verstanden wird. Mit der Kennzeichnung als ›Ethik‹ wird angezeigt, dass es um die Suche nach normativen Grundlagen oder Bezugspunkten für Migrationsfragen geht. Nicht grundsätzlich gemeint ist damit eine Verortung der entsprechenden philosophischen Forschung im Bereich der Ethik im Unterschied etwa zur politischen Philosophie oder zur Sozial- beziehungsweise Rechtsphilosophie. Diese Verortung ist selbst Gegenstand der Auseinandersetzungen in dem Feld, siehe dazu u.a. Mendoza (2017).

bilden. Hätten Menschen dieses Recht nicht, dann wäre es unzulässig, eine wesentliche Voraussetzung für die Geltung von Gerechtigkeitsprinzipien zu schaffen. Diese allgemeine, kommunitaristische Überlegung zu den partikularen Grundlagen der Gerechtigkeit hat Folgen für die Migrationsfrage: Wenn Gerechtigkeit das Resultat der Bildung einer besonderen Gemeinschaft ist, dann kann es nicht selbst ungerecht sein, andere von dieser Gemeinschaft auszuschließen. Es gibt keine Gerechtigkeit vor und außerhalb dieser Gemeinschaft, sodass es auch keinen Bezugspunkt für Gerechtigkeitsurteile jenseits einer entsprechenden Gemeinschaft gibt. Gerechtigkeit ist das, worüber sich eine Gemeinschaft für ihre Interaktionen verständigt, und sie lässt sich nicht einfach von dieser Verständigung ablösen und auf andere Kontexte übertragen. Das Recht auf exklusive Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft (oder genauer: das Recht, eine Gemeinschaft mit Bürgerschaft nur für einige zu gründen) ist folglich grundlegender als Erwägungen zur Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit von Effekten, die mit dem Bestehen der Gruppe und ihrer Praxis einhergehen. Und selbst wenn zugestanden wird, dass es Verpflichtungen gegenüber denjenigen geben mag, die ausgeschlossen werden, wie zum Beispiel Pflichten, ihnen als Flüchtlingen in Notlagen zu helfen, so handelt es sich dabei nicht um Gerechtigkeitspflichten, sondern um Hilfspflichten, die wiederum einer eigenen Begründung bedürfen und nur unter besonderen Umständen greifen.

Mit diesem Auftakt der philosophischen Migrationsdiskussion werden die Gründe, die für normative Urteile und Wertungen sprechen, zunächst auf der allgemeinsten normativen Ebene gesucht. Es wird gefragt, wann überhaupt Ansprüche bestehen und für gerechtigkeitstheoretisch relevante Verteilungsfragen (in diesem Fall: wer bekommt Bürgerschaft und wer nicht) festgehalten, dass diese sich nur *in* Gemeinschaften für ihre jeweilige Mitgliedschaft, aber nicht hinsichtlich der Verteilung von Mitgliedschaft selbst stellen. Joseph Carens, der wie kein anderer für eine ›Ethik der Immigration‹ steht, antwortet auf die Überlegungen Walzers mit dem Verweis darauf, dass es zwar keine ursprünglichen Gerechtigkeitspflichten geben mag, aber wenigstens minimal moralisch davon auszugehen ist, dass die Anwendung von Gewalt und Zwang jedem gegenüber, der ihnen ausgesetzt ist, einer Rechtfertigung bedarf (Carens 1987). Grenzen lassen sich also nicht einfach ohne weitere Begründung schließen und mit Gewalt verteidigen. Der rawlssche Urzustand bietet in diesem Sinn ein Darstellungsmittel, um sich die basale moralische Gleichheit aller und das heißt eine Situation zu vergegenwärtigen, in der Personen das Gewicht von Gründen erwägen, die allgemeine Einschränkungen und Zwangsandrohungen rechtfertigen. Fragt man, ob Personen in einer solchen Entscheidungssituation tatsächlich bereit wären, Grenzen und ihre Verteidigung zu akzeptieren, dann zeigt sich, so Carens,

dass dies nicht zu erwarten wäre. Jede Person wüsste, dass sie Ziele verfolgen könnte, die sich dort, wo sie sich gerade aufhält, nicht verfolgen ließen (Carens 2013, S. 225–254). Mit der Hinnahme einer grundsätzlichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit würde sie sich einer wesentlichen Voraussetzung ihrer Entscheidungs- und Handlungsfreiheit berauben, da möglicherweise wichtige Optionen ihrem Zugriff dauerhaft entzogen wären. Für Carens ergibt sich daraus, dass Personen nicht grundsätzlich auf Bewegungsfreiheit über Grenzen hinaus verzichten können. Wenn ein solcher Verzicht aber nicht grundsätzlich denkbar ist, dann gibt es damit auch keine grundsätzliche Berechtigung, Grenzen zu errichten und zu verteidigen. Zu Rechtfertigungen mag es mit Blick auf jeweilige spezifische Kontexte kommen², sie würden folglich aber nie über diesen Kontext hinausreichen.

Carens verschiebt die Bestimmung der Grundlagen normativer Urteile im Migrationsbereich. Während es für Walzer um die Anwendung von Gerechtigkeitsprinzipien auf die Frage nach der Verteilung von Zugang zu Mitgliedschaften in Gemeinwesen geht, sind für Carens die grundlegenden moralischen Ansprüche zu klären, die Menschen gegeneinander erheben können. Er folgt dabei einem legitimatorischen Individualismus, wie er liberale und auch einige kommunitaristische Positionen kennzeichnet: Normative Ansprüche müssen letztlich auf Individuen und ihre moralisch relevanten Interessen oder ihre Autonomie zurückgeführt werden beziehungsweise es muss erwiesen werden, dass entsprechende Ansprüche nicht in Widerstreit zu den Anliegen der Individuen stehen (Höffe 1999, S. 45–48). Carens reklamiert für globale Bewegungsfreiheit den Status eines Meta-Interesses, da sie die Voraussetzung für das Verfolgen anderer Interessen ist. Einer solchen herausgehobenen Bedeutung der Bewegungsfreiheit, die sich im Anschluss an Carens auch bei anderen findet (unter anderem Cassee 2016), widersprechen Autor*innen, die auf ein anderes Meta-Interesse verweisen. David Miller oder Kit Wellman gestehen zwar zu, dass Bewegungsfreiheit wichtig ist, gehen aber davon aus, dass es hierbei um das Interesse geht, sich in einem hinreichenden Maß bewegen zu können, um verschiedene Ziele in den Blick nehmen und erreichen zu können. Normalerweise, so ihre Überlegung, reicht die Bewegungsfreiheit innerhalb von Staaten vollkommen aus, um eine signifikante Bandbreite an Optionen zu haben – und das ist es, worum es beim basalen Anspruch auf Entscheidungs- und Handlungsfreiheit geht (Miller 2016, S. 53–56). Es wäre unplausibel, diesen Anspruch so zu verstehen, dass

2 Der einzige prinzipielle Grund, den Personen laut Carens für die Errichtung von Grenzen anerkennen können, besagt, dass es zulässig ist, globale Bewegungsfreiheit einzuschränken, wenn dies erforderlich ist, um überhaupt sicherzustellen, dass Rechtsansprüche und Freiheiten bestehen.

er sich auf schlichtweg alle denkbaren Optionen richtet. Zugleich halten Miller und Wellman fest, dass der legitimatorische Individualismus nicht atomistisch missverstanden werden darf: Auch wenn Ansprüche letztlich auf Individuen und ihre Autonomie zurückgeführt werden müssen, so handelt es sich bei diesen Individuen doch um soziale Wesen. Als soziale Wesen sind sie in ihren Interessen auf andere Individuen und die Verbindung mit ihnen und das heißt vor allem auch auf die Möglichkeit der Auswahl jeweiliger Kooperationspartner*innen bezogen. Über die Beispiele der Religion und der Familie erläutert Wellman (2011, S. 37–41), dass sich Selbstbestimmung von Individuen genau darin zeigt, dass sie selbst entscheiden können, mit wem sie gemeinsame Projekte betreiben. Vereinigungsfreiheit, das heißt die Freiheit, sich mit denjenigen zusammenschließen zu können, mit denen man sich zusammenschließen will, aber auch die Freiheit, nicht von anderen gezwungen werden zu können, sich mit ihnen zusammenschließen zu müssen, ist also fundamental. Hätten aber alle einen Anspruch auf globale Bewegungsfreiheit, dann hätte dies, so Miller und Wellman, zur Folge, dass Zuwandernde ihre Beteiligung an einem gemeinsamen Vorhaben, in diesem Fall einem politischen Gemeinwesen, erzwingen könnten, womit eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit vorliegen würde.³ Der grundlegende Charakter der Vereinigungsfreiheit spricht also dafür, dass Staaten, die auf die Ausübung der Vereinigungsfreiheit zurückgehen, das Recht haben, Zuwanderung abzuwehren oder nach ihren eigenen Interessen zu gestalten.

Bei dem Versuch, grundlegende moralische Ansprüche zu identifizieren, über die zu begründen ist, ob Migrierende oder diejenigen, die Migration behindern oder kontrollieren, im Recht sind, stehen sich zwei Auffassungen gegenüber, nach denen Bewegungsfreiheit oder Vereinigungsfreiheit eine Metafunktion zukommt. Beide Ansätze kennzeichnet, dass das jeweilig zentrale Recht von den Rechteinhaber*innen und nicht von den Implikationen für andere her begründet wird: Weil die Einschränkung der Bewegungsfreiheit den Zugriff auf Optionen nehmen würde, wird eine solche Einschränkung zurückgewiesen, und weil Kooperationen zentral für soziale Lebewesen sind, wird das Recht reklamiert, über solche Kooperationen selbst entscheiden zu können. Dass Grenzen nicht errichtet oder Migrationswillige abgewiesen werden dürfen, ist ein Effekt der jeweiligen Begründung, aber nicht deren unmittelbarer Bezugspunkt. Es ist wichtig, dies festzuhalten, um dem häufig in der Debatte vorherrschenden Eindruck entgegenzutreten, dass

³ Wellman hält sogar grundsätzlicher fest, dass die Vereinigungsfreiheit grundlegender ist als die Bewegungsfreiheit, da erstere unmittelbar auf den Anspruch auf Selbstbestimmung zurückgeht (also keinen Eingriff in den Handlungsraum derjenigen darstellt, mit denen es zu keiner Vereinigung kommt), während zweitens zumindest die Möglichkeit eines Konflikts zwischen inkompatiblen Handlungen birgt.

die Argumentationen vor allem gegen angestammte Bevölkerungen oder Migrierende vorgebracht werden. Dem Begründungsanspruch nach handelt es sich um Rechtfertigungen, denen auch diejenigen, die davon durch Einschränkungen betroffen sind, die Zustimmung nicht verweigern könnten, wenn sie auf geteilte normative Grundlagen blicken, was in diesem Fall der legitimatorische Individualismus ist.

Allerdings liegt in diesem Bezug auf den legitimatorischen Individualismus auch das Problem beider Arten von Ansätzen: Es wird nämlich die Komplexität gegenwärtiger Handlungs- und Machtverflechtungen auf quasinaturzustandliche moralische Ansprüche reduziert, die Individuen an sich und von ihren Interessen ausgehend gegenüber anderen Individuen geltend machen können. Dies blendet aus, dass die Instanzen und Personen, die unter den gegebenen Umständen für sich reklamieren, Migration einschränken oder zuwandern zu dürfen, sich nicht einfach an einem Nullpunkt befinden. Wir haben es vielmehr mit Instanzen zu tun, die selbst in verschiedenen Hinsichten Produkte von und Akteure in historischen Prozessen sind oder waren, in denen Macht und Herrschaft ausgeübt und Formen der Koordination und Kooperation innerhalb von sozialen Gruppen, aber auch über deren jeweilige Grenzen hinaus etabliert wurden. Die moralisch begründeten Ansprüche können folglich in normativen Urteilen und Wertungen nur selten direkt zur Anwendung kommen. Es wäre vielmehr in jedem Fall zu untersuchen, ob die Ansprüche überhaupt noch bestehen oder nicht vielmehr durch vorheriges Handeln aufgegeben beziehungsweise verwirkt wurden, und vor allem auch, ob und wie sich im Handeln erzeugte weitere Ansprüche zu den ›ursprünglichen‹ Ansprüchen verhalten. Ryan Pevnick (2011, S. 33–45) hat in diesem Sinn vorgeschlagen, nicht die ursprünglichen Rechte als Bezugspunkt zu wählen, sondern vielmehr zu fragen, ob Staatsbürger*innen durch die Leistungen, die sie für den Aufbau geteilter Institutionen erbracht haben, Eigentümer*innen der entsprechenden Einrichtungen geworden sind. Ihre Berechtigung, Zuwanderungswillige auszuschließen, ergäbe sich dann aus den Eigentumsansprüchen, also aus der Berechtigung, Vorteile aus selbst und freiwillig eingegangenen Lasten ziehen zu dürfen. Aber eine solche Argumentation kommt, auch wenn man die selbst begründungsbedürftige lockeanische Eigentumstheorie, die ihr zugrunde liegt, und ihre Übertragbarkeit auf lange, Generationen überschreitende Vorgänge anerkennt (vgl. zur Kritik daran Risse 2012), an die Komplexität moderner Staatenbildungs- und institutioneller Funktionsprozesse ebenfalls nicht heran.

3 Existierende Normen und ihre Ausdehnung

Der Versuch, normative Urteile und Wertungen bei Migrationsfragen über den Rückgriff auf grundlegende moralische Ansprüche zu begründen, leidet darunter, dass diese Art der individualistischen Komplexitätsreduktion ohne weitere Rechtfertigung zu viele Aspekte der aktuellen Situation und ihrer Geschichte ausblendet. Diese Aspekte könnten ebenfalls normativ relevant sein und zur Folge haben, dass die zuvor skizzierten grundlegenden Überlegungen nicht die entscheidenden Bezugspunkte für die Bewertung konkreter Ansprüche sind. Für viele spricht dies für eine »new open borders debate« (Reed-Sandoval 2016), die unmittelbarer bei den gegebenen Verhältnissen ansetzt (Wilcox 2007). Dies kann, wie im Folgenden dargelegt wird, entweder bedeuten, existierende politische und rechtliche Normativität, also die Normen und Werte, die in bestehenden Kontexten bereits etabliert sind, daraufhin zu überprüfen, was sich aus ihnen für den Umgang mit Migration ergibt. Oder es werden, wie es in Abschnitt 4 ausgeführt werden wird, die eigentlich interessierenden Situationen und Konflikte in den Blick genommen und die normative Untersuchung auf sie gerichtet.

Die meisten Staaten reklamieren für sich, grundsätzlich berechtigt zu sein, jeden, der Aufnahme begehrt, abweisen zu dürfen. Sie sind aber zugleich internationale rechtliche Verpflichtungen eingegangen, die unter bestimmten Umständen die Aufnahme beziehungsweise die Nicht-Deportation erfordern. In zahlreichen Fällen sind sie sogar mehr oder minder explizit Einwanderungsländer und öffnen daher willentlich ihre Grenzen. Es bietet sich daher an, vor allem diese politischen Gemeinwesen zu betrachten, die sich schon als Einwanderungsgesellschaften verstehen oder wenigstens in einigen Hinsichten anerkennen, dass Zuwanderung notwendig oder wünschenswert ist. Grundlegender kann aber auch geschaut werden, ob sich beispielsweise jeweilige Verfassungsprinzipien mit der Abwehr von Migration oder mit einer Politik offener Grenzen vereinbaren lassen, also diskutiert werden, wofür ansonsten geltende Prinzipien angesichts der Migration sprechen. Damit wird nicht normativ ›fundamentalistisch‹⁴ gefragt, was Staaten oder Migrierende überhaupt dürfen, sondern es wird davon ausgegangen, dass sich in der Normativität, die den Staat und die Beziehungen unter Bürger*innen bzw. zwischen Staat und Bürger*innen charakterisiert, Ansatzpunkte finden, über die sich plausible und hinreichende Antworten auf migrationsbezogene Konflikte geben lassen. Die Normativität müsste so

⁴ Als ›foundationalist‹ oder im Deutschen ›fundamentalistisch‹ werden in der Philosophie Positionen verstanden, die nach letzten ›Fundamenten‹, also basalen, nicht bestreitbaren Annahmen, Rechten oder Prinzipien suchen und daraus spezifischere Ansprüche oder Ähnliches ableiten.

nicht über philosophische oder andere Begründungsaufwendungen von außen an die Konflikte herangetragen werden, sondern sie würde in den entsprechenden Kontexten bereits vorliegen und könnte als immanente Kritik auf die Praxis bezogen oder sogar gegen sie gewandt werden.

Ansätze, die eine solche Strategie verfolgen, plädieren gewöhnlich für eine differenzierte Position hinsichtlich der Frage, ob Grenzen offen sein müssen oder geschlossen werden dürfen.⁵ Sie beginnen bei bestehenden normativen Regelungen und Selbstverständnissen und bestreiten damit zunächst nicht die oft von Staaten reklamierte Souveränität. Gezeigt werden soll vielmehr, dass dieser Anspruch von Staaten, selbst und letztlich nach eigenen Präferenzen über die Gestaltung von Grenzen entscheiden zu dürfen, angesichts von wesentlichen normativen Erwartungen innerhalb der Staaten zu präzisieren und zu begrenzen ist. Ein entsprechend unbeschränktes Entscheidungsvermögen, wie es oft unter dem Titel der ›Souveränität‹ gesehen wird, ist also, so die These, mit den in und für die Staaten und ihre Entscheidungen geltenden Normen und Werten nicht vereinbar. Um diese Nicht-Vereinbarkeit zu erweisen, wird auf sehr unterschiedliche Normen rekurriert: So argumentiert Arash Abizadeh (2008, S. 41f.), dass Demokratie eine distinkte Antwort auf die Frage nach der Legitimierung von Zwang geben, nämlich dass diejenigen, die der Ausübung von Zwang unterworfen werden, an der Bestimmung und Gestaltung dieser Zwangsausübung beteiligt sein müssen. Wenn nun Grenzen ein paradigmatischer Fall von Zwangsausübung sind, dann können Demokratien nicht, ohne in Selbstwidersprüche zu geraten, denjenigen, die diesem Zwang unterworfen werden, die Mitbestimmung über Grenzen verweigern (Abizadeh 2008, S. 44). Das heißt nicht per se, dass Grenzen geöffnet werden müssen, aber es müssen Verfahren und Instanzen etabliert werden, in denen von allen, die den Grenzen unterworfen sind, überprüft und gemeinsam entschieden werden kann, wie stark die Gründe für Grenzen und deren Operieren sind.⁶

5 Veit Bader (1997) hat den Ausdruck der »fairly open borders« geprägt, der seitdem oft in diesem Kontext angeführt wird. In späteren Artikeln hat er (z.B. Bader 2005) für einen Kontextualismus argumentiert, bei dem jeweils von Fall zu Fall beziehungsweise von Staat zu Staat zu entscheiden ist, ob Grenzen offen sein müssen. Im Unterschied zu den nachfolgend angeführten Strategien versteht Bader dabei das Abwägen aber vor allem als ein solches der grundlegenden Ansprüche, die im vorhergehenden Abschnitt präsentiert wurden.

6 Iseult Honohan (2009) argumentiert, dass in Staaten der Familienzusammenhang menschenrechtlich geschützt ist und es folglich nicht zulässig sein kann, Migration zum Zweck der Familienzusammenführung einfach zu unterbinden. Auch in diesem Fall wird eine innerstaatlich für Bürger*innen geltende Norm herangezogen, um darüber zu zeigen, dass bestimmte Grenzsicherungen nicht zulässig sein können, ohne in Widerspruch zu Normen zu geraten, die bereits in dem Gemeinwesen gelten. Auch Carens (2013, S. 237–245)

Andere richten sich weniger auf solche konstitutiven Prinzipien demokratischer Ordnung, sondern konzentrieren sich auf Immigrationspolitiken und das heißt auf die Prinzipien hinter jeweiligen Entscheidungen für die Öffnung oder Schließung von Grenzen für unterschiedliche Gruppen Migrierender. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es insbesondere in Staaten des Globalen Nordens gewöhnlich nicht kontrovers ist, ob Grenzen überhaupt geöffnet werden sollen, sondern dass vielmehr die beste beziehungsweise eine normativ wünschenswerte Zuwanderungspolitik umstritten ist. Einigkeit gibt es demgemäß typischerweise darüber, dass die Zuwanderung Hochqualifizierter möglich sein oder sogar gefördert werden soll, während der Streit sich daran entzündet, wer über diese Gruppe hinaus zuwandern dürfen sollte. Diejenigen im politischen oder rechtlichen Diskurs, die weitere Zuwanderung weitgehend, etwa auf Flüchtlinge im engeren Sinn des Asyl- oder internationalen Flüchtlingsrechts, begrenzen oder lediglich hochselektiv zulassen wollen, beziehen sich auf die Berechtigung, eine Zuwanderungspolitik, das heißt Entscheidungen über Zuwanderung über die Unterstützung von Flüchtlingen hinaus, ausschließlich oder primär an eigenen Interessen ausrichten zu dürfen. Dagegen wird von einigen argumentiert, dass ein solcher Voluntarismus in Widerspruch zu Prinzipien steht, die die Gemeinwesen kennzeichnen. So wird zum Beispiel die ›White Australia-Politik als unzulässig zurückgewiesen, weil mit der Entscheidung, Asiat*innen die Zuwanderung nach Australien zu verbieten, auch die Botschaft an asienstämmige Bürger*innen Australiens verbunden ist, dass sie weniger wert sind als diejenigen, die aus Europa stammen (Blake 2005, S. 233). Sarah Fine (2016, S. 148) stellt vor diesem Hintergrund insgesamt fest, dass Positionen restriktiver Zuwanderungspolitik oft eng mit Rassismus und anderen Formen der Diskriminierung etwa aufgrund von Religion oder Ethnizität einhergehen, sodass, wenn solcher Rassismus oder entsprechende Diskriminierungen verurteilt werden, zu fragen ist, ob die entsprechenden Politikvorschläge zulässig sein können.

Eine dritte Gruppe von Autor*innen sucht nach Modellen, in denen die innerhalb von Staaten und möglicherweise auch zwischen Staaten (beziehungsweise einzelnen Gruppen in ihnen) und Migrierenden kontroversen Punkte in Lösungen zusammengeführt werden, die für alle von Vorteil sind. So plädieren Patti Lenard und Christine Straehle (2011) für ›Gastarbeiter*innen‹-Programme, die es aufgrund ihrer zeitlichen Begrenztheit erlauben, die Frage nach der Öffnung oder Schließung von Grenzen einzuklam-

bietet im sogenannten »cantilever argument« eine Begründung für globale Bewegungsfreiheit, die auf die Inkonsistenz zwischen innerstaatlich als Grundrecht verstandener Bewegungsfreiheit und deren Einschränkung an den Außengrenzen des Staates verweist.

mern, und stattdessen Vorteile der Aufnahmegesellschaften sowie der ›Gastarbeiter*innen‹ in den Fokus rücken. Die entsprechenden Programme dürfen dabei nicht zu einer dauerhaft prekären Stellung der ›Gastarbeiter*innen‹ in der Aufnahmegesellschaft führen, wie es bei vielen historischen Programmen dieser Art der Fall war. Bei einer Ausdehnung über den ursprünglich vereinbarten Zeitraum hinaus muss es vielmehr einen Weg zur Bürgerschaft geben. Unter dieser Prämisse erhoffen sich Lenard und Straehle, dass über entsprechende Programme letztlich die grundlegenden Kontroversen obsolet werden. Denn die Erfahrungen der Aufnahmegesellschaften werden, so die Annahme, in vielen Fällen klar machen, dass Zuwanderung in ihrem eigenen Interesse ist und sie damit legitime Erwartungen im Zusammenhang der globalen Gerechtigkeit erfüllen können.⁷

Zu all diesen Ansätzen wäre vieles Weitere im Detail zu sagen, wozu hier nicht der Platz ist. Zu fragen ist allerdings, ob sie ihrem eigenen Ziel gerecht werden, normative Bezugspunkte zu identifizieren, die Urteile und Wertungen in aktuellen Konflikten und Kontroversen über Migration erlauben. Mit Blick auf die grundlegenden Überlegungen wurde, wie im Abschnitt 2 gesehen, konstatiert, dass bei ihnen oft nicht klar ist, was sie angesichts der Entwicklungen und Vorgeschichten von Auseinandersetzungen, wie sie derzeit zum Beispiel über die europäische Flüchtlings- und Grenzpolitik oder über Klimamigration geführt werden, bedeuten. Solche Schlüsse sind bei vielen der hier genannten Ansätze nicht viel einfacher. Denn der Bezug auf Selbstverständnisse, existierende Normen und eigene Interessen mag im Bereich der Diskussion über Kriterien für Einwanderungspolitiken hilfreich sein, beim Streit über migrationspolitische Entscheidungen in Bereichen, bei denen selbst umstritten ist, wie die Art der Migration adäquat zu verstehen ist, sind jedoch weitere Übersetzungen und Ergänzungen notwendig, um zu interessanten und überzeugenden Argumenten zu kommen. Dabei ist sogar nicht auszuschließen, dass das Interesse an einer Ausdehnung von *regular migration* über bestehende normative Bezugspunkte selbst Gründe generiert, die für die Zurückweisung von ›irregulären Migrant*innen‹ sprechen und nicht selbst normativ thematisiert werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Staaten durchaus verschiedene normative Referenzpunkte bieten beziehungsweise andere bisherige Zuwanderungsgeschichten haben, sodass für jeden Kontext zu zeigen bleibt, dass es dort tatsächlich entsprechende Bezugsmöglichkeiten gibt.

7 In transnationaler Gerechtigkeitsperspektive weist Lea Ypi (2016) allerdings darauf hin, dass diese Vorstellung eines ›Interesses der Aufnahmegesellschaft‹ jene vorschnell als eine Einheit betrachtet. Es könnte sein, dass ›Gastarbeiter*innen‹-Programme die Lage der Arbeiter*innen insgesamt und deren Verhandlungsmacht verschlechtern.

Der zuerst angeführte Rekurs auf grundlegende demokratische Prinzipien greift in dieser Hinsicht weiter, aber sein Verweis auf gemeinsame Entscheidungsverfahren sagt wenig aus dazu, was geschehen sollte, solange es diese Verfahren noch nicht gibt. Sind offene Grenzen der *default*-Zustand und muss folglich jeglicher Errichtung von Grenzen in entsprechenden Verfahren zugestimmt werden? Oder müssen vielmehr Migrationswillige abwarten, bis es eine transnationale Demokratie gibt, in der sie ihre Anliegen zur Geltung bringen können? Der Versuch, mit der Bezugnahme auf allgemeine Hilfspflichten, wie sie sich in verschiedenen Rechtssystemen und insbesondere auch in der ›Unterlassenen Hilfeleistung‹ als einer Straftat im deutschen Strafrecht finden, eine grundlegende, rechtlich positivierte Norm zu finden, die gerade auf die ›Flüchtlingskrise‹ der letzten Jahre passt (Twele 2016), gibt zwar eine klare Handlungsanweisung für entsprechende Notlagen. Zugleich werden die Fälle und Kontexte, in denen die Norm greifen müsste, jedoch so zugeschnitten, dass ausgehend von der entsprechenden Hilfspflicht jenseits akuter Notfälle gar nichts mehr ausgesagt werden kann.

4 Flüchtlingsethik

Angesichts dieser ›Übersetzungs-‹ und Anwendungsprobleme, die sich nicht nur bei den grundlegenden Überlegungen, sondern auch bei dem Versuch zeigen, existierende Normen zu mobilisieren, liegt es nahe, nicht von vermeintlich bereits etablierten Normen und Werten auszugehen und sie auf Migrationsfragen anzuwenden, sondern die aktuellen Kontroversen selbst in den Blick zu rücken, um ausgehend von ihnen nach passenden normativen Bezugspunkten zur Klärung der Kontroversen zu suchen. Um es wahrscheinlicher zu machen, dass die Philosophie einen Beitrag zu einer solchen Klärung leisten kann⁸, wird dabei danach gestrebt, die Kontroversen möglichst distinkt zu beschreiben, um so zu vermeiden, dass eine Klärung aufgrund sich überlagernder Fragestellungen schwer oder gar unmöglich wird. David Owen (2016) hat in diesem Sinn eine wichtige Debatte eröffnet und festgehalten, dass wenigstens eine der zentralen Fragen im Kontext der ›Flüchtlingskrise‹ seit 2015 diejenige ist, wer die Verantwortung für Flüchtlinge übernehmen muss. In seinen Augen ist das internationale Flüchtlingsregime dadurch gekennzeichnet, dass die Frage der sekundären Verantwortung ungeklärt ist und dies unter den gegebenen Umständen beschränkter Bereitschaft, die primäre Verantwortung zu übernehmen, zu einem praktischen

⁸ Dabei dankt die Philosophie ab, wenn sie sich ganz zur Erfüllungsgehilfin einer politischen ›Verantwortungsethik‹ macht und letztlich bloß die Zulässigkeit oder gar Notwendigkeit einer einseitigen Durchsetzung nationaler, vermeintlich »wohlerwogener« Interessen gegenüber migrierenden »Menschenmassen« (Ott 2016, S. 15f.) sanktioniert.

Dilemma führt, das den schon jetzt oft unbefriedigenden Schutz von Flüchtlingen weiter schwächt. Das Flüchtlingsrecht spricht Flüchtlingen einen Anspruch auf Schutz zu und weist Staaten für den Fall, dass Flüchtlinge ihre Grenzen überschreiten, die Verantwortung für sie zu. Darüber hinaus gibt es zudem, etwa über die Genfer Flüchtlingskonvention, die Verpflichtung zum *non-refoulement*, das heißt selbst dann, wenn Personen nicht den rechtlich zugesicherten Flüchtlingsstatus beanspruchen können, das Verbot, sie dorthin abzuschicken, wo ihnen Menschenrechtsverletzungen drohen. Tritt nun eine Situation wie 2015 auf, bei der einige Staaten ihre primären flüchtlingsrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllen und Flüchtlinge folglich weiterwandern, dann kommen jene in Staaten, die keine primären flüchtlingsrechtlichen Verpflichtungen ihnen gegenüber haben, sie aber dennoch nicht abschieben dürfen. Spätestens diese Situation macht klar, dass die Allokation von Verantwortung im Flüchtlings-, Menschenrechts- und insgesamt humanitären Völkerrecht normativ unbefriedigend ist. Sie führt, da ihr ein überzeugendes Distributionsprinzip fehlt, sowohl mit der primären Verantwortungszuweisung als auch durch das *non-refoulement*-Gebot zu ungerechten Verteilungen der Lasten, die die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen mit sich bringen, was wiederum für Staaten einen Grund bieten könnte, ihre flüchtlingsrechtlichen Verpflichtungen überhaupt nicht zu erfüllen (Owen 2016, S. 147). Die Aufgabe der Philosophie besteht folglich, so Owen und in seiner Folge viele andere, darin, ein normatives Angebot zu unterbreiten, wie eine faire Verteilung von ›Flüchtlingslasten‹ aussieht, um darüber Staaten eine Handhabe zu bieten, zu verstehen, welche Pflichten sie haben und in welchen Hinsichten sie Aufgaben an andere übergeben können, etwa in den Formen der Abschiebung oder der Schließung von Grenzen.

Zur Bewältigung dieses Problems kollektiven Handelns schlägt Owen vor, die absoluten und relativen Fähigkeiten von Staaten zu unterscheiden und eine Verteilung von Flüchtlingen anzustreben, die die jeweilige Pflicht über den Anteil berechnet, den ein Staat an der absoluten Aufnahmekapazität aller Staaten hat (Owen 2016, S. 159). Damit soll nicht die Pflicht von Staaten relativiert werden, ihrer menschenrechtlichen Pflicht nachzukommen, Flüchtlinge nicht in menschenrechtsverletzende Kontexte abzuschicken. Es soll aber dennoch nahegelegt werden, dass Staaten sich nicht auf den Schutz von Flüchtlingen konzentrieren müssen, sondern vor allem auch nach internationalen Organisationen und Verfahren streben dürfen, über die eine gerechtere Verteilung der ›Flüchtlingslasten‹ erwirkt werden kann. Kritiken an Owen haben unter anderem dessen primär ökonomische Kapazitätsbestimmung und die Vernachlässigung transnationaler Ordnungen, wie der EU (Bauböck 2018), sowie die Implikationen seiner Überlegungen für den Umgang mit Flüchtlingen problematisiert, die über den ›gerechten Anteil‹ hin-

ausgehen (Hoesch 2018). Diese Kritiken verweisen bereits darauf, dass der Versuch, die Fragestellung klar zu umreißen, nicht so einfach ist, wie es zunächst scheinen kann: Wer sind die ›Subjekte‹, die normativ adressiert werden? Kann hier einfach von uniformen Staaten ausgegangen werden? Und ist die Frage primär eine der gerechten Verantwortungsverteilung? Geht es nicht vielmehr um die Zulässigkeit von Maßnahmen wie Abschiebungen oder Grenzsicherungen, mit denen Zwang auf andere Staaten ausgeübt wird?

Was diese Kritiken allerdings noch nicht in den Blick nehmen und als gravierendes normatives Problem letztlich alle in diesem Abschnitt betrachteten Ansätze kennzeichnet, ist ihr asymmetrischer Ausgangspunkt: Migrierende und ihre Ansprüche spielen weder im Rekurs auf existierende Normen und Werte, noch in der Bestimmung des aktuellen Problems als eines der Verantwortungsallokation eine wesentliche Rolle. Es wird vielmehr nach Prinzipien und vor allem Pflichten auf Seiten von Staaten oder ihren Bevölkerungen und eventuell bei transnationalen Strukturen gesucht, die sie zumindest in einigen Fällen verpflichten würden, ihre Grenzen zu öffnen, Migrierenden die Einreise zu erlauben und jenen vielleicht sogar bestimmte soziale Leistungen oder politische Teilhabe zu gewähren. Damit ist aber normativ immer schon *vorausgesetzt*, dass Migrierende nicht an sich Ansprüche erheben können, sondern darauf angewiesen sind, entgegenkommende Pflichten auszumachen, für deren Existenz Faktoren wie normative Selbstverständnisse oder gesellschaftliche beziehungsweise ökonomische Kapazitäten ausschlaggebend sein sollen, die nichts mit Migration oder den Gründen für dieselbe zu tun haben. Der Versuch, den Anwendungsschwierigkeiten der grundlegenden Überlegungen zu entgehen, trägt also die schwere Hypothek, eine – vielleicht auch nur vermeintlich – bessere Anwendbarkeit dadurch zu erreichen, dass Migrierende zum bloßen Objekt normativer Selbstverpflichtungen werden. Eine solche Vorentscheidung ist normativ zurückzuweisen, weil sie den Migrierenden normative Autorität abspricht⁹ – und sie verfehlt zudem den Kern der aktuellen Kontroverse.

Eine Migrationsethik, die bei bestehenden Regeln internationalen oder staatlichen Rechts ansetzt (Cherem 2016), mag normative Ressourcen ausfindig machen, über die einige der relevanten Akteure und Instanzen dazu gebracht werden könnten, auf das Handeln von Migrierenden nicht einfach mit Repression zu antworten. Aber dies verdeckt letztlich die eigentlichen Konflikte und kann höchstens als eine Art ›Symptomtmilderung‹ wirken.

⁹ Wichtig bei dieser Kritik ist, dass sie nicht impliziert, dass die Ansprüche von Migrierenden letztlich erfüllt werden müssen. Problematisiert wird, dass Migrierenden das »Recht auf Rechtfertigung« (Forst 2007) abgesprochen wird.

Eine Migrationsethik, die in der Lage sein will, zu aktuell relevanten normativen Urteilen und Wertungen zu führen, sollte dieses Vorhaben in seinen unmittelbaren politisch-rechtlichen Effekten interessiert begleiten, dabei aber den strategischen Charakter des Ansatzes nicht vergessen, und das heißt vor allem auch mit berücksichtigen, dass und wie derzeit sogar existierende rechtliche und konstitutionelle Verpflichtungen in Europa und Nordamerika offen gebrochen werden und dies zum Teil große Zustimmung erfährt. Julia Schulze Wessel (2017) hat für die Entwicklung des Flüchtlingsrechts seit dem Zweiten Weltkrieg nachgezeichnet, dass und wie die rechtliche Absicherung von Schutz- und Bürgerschaftsansprüchen von Flüchtlingen, die als Reaktion auf Hannah Arendts Diagnose eines fehlenden Rechtsstatus überhaupt verstanden werden können, mit Politiken einherging und -geht, die den Zugang zu rechtlichen Verfahren und Instanzen erschweren oder ganz unmöglich machen. Dies sollte bei einer zu einfachen Fokussierung auf Rechtsnormen nicht aus dem Blick geraten und über die Normen hinaus die Frage aufwerfen, wer wie und in welcher Form rechtliche Institutionen anrufen kann.

5 Migrationsethik in der globalen Krise

Während die Auseinandersetzung mit Migration lange Zeit ein randständiges Thema in der philosophischen Diskussion war, so hat sich dies in den letzten Jahren deutlich verändert. Dabei steht insbesondere in Europa vor allem die Frage nach dem Umgang mit Flüchtlingen im Mittelpunkt. Dieser Fokus auf ›Flüchtlinge‹, wie auch die Bezeichnung der Vorgänge, die ihren bisherigen Höhepunkt im Jahr 2015 hatten, als einer ›Flüchtlingskrise‹, sind Effekte einer spezifisch zugeschnittenen Betrachtung dessen, was geschehen ist und weiter geschieht. Es werden nämlich das europäische und internationale Flüchtlings- und Asylrecht oder dessen moralische Konnotationen als Rahmen beziehungsweise als Referenzpunkte gewählt. Wenn, so die Überlegung im Hintergrund, es Verpflichtungen der europäischen Staaten oder der Europäischen Union gegenüber den Ankommenden geben sollte, dann ließen sich diese nur über Pflichten erklären, die das internationale Flüchtlingsrecht sowie seine europäischen und einzelstaatlichen Aufnahmen und Vertiefungen enthalten oder aber, moralischer gedacht, sich aus dem Leiden und den Notlagen derjenigen ergeben, die für die Flucht nach Europa ihr Leben aufs Spiel setzen (Mantel 2019). Klammert man diese Perspektivierung ein, dann liegt es sehr viel näher, von einer Migration zu sprechen, die auf die *globale Legitimitäts- und Gerechtigkeitskrise* reagiert: Das Versprechen von Staaten, transnationalen Strukturen und internationalen Organisationen, jeweils und gemeinsam legitime Ordnungen und gerechte Verhältnisse zu etablieren, verliert in vielen Punkten an Glaubwürdigkeit, und dementsprechend

lässt auch die Bindungskraft und Steuerungsfähigkeit existierender nationaler, transnationaler und internationaler Regelsysteme sowohl gegenüber Einzelnen, als auch gegenüber anderen, zumal schwächeren oder bloß hegemonial eingebundenen Instanzen nach. Die gravierenden globalen ökonomischen Ungleichheiten und die Gestaltung des Weltmarkts durch nur wenige mächtige Akteure, die Unfähigkeit der Weltgemeinschaft, auf die Herausforderung des anthropogenen Klimawandels zu reagieren, die Durchsetzung nationaler, religiöser, ethnischer und weiterer Interessen mit Formen trans- und internationaler Gewalt, die transnational unterstützte Verhinderung von Demokratisierungsprozessen sowie insgesamt die Verweigerung global inklusiver Entscheidungsstrukturen und Institutionen sind einige der wesentlichen Charakteristika der aktuellen Situation. Diese Charakteristika führen dazu, dass es in vielen Situationen nicht mehr rational ist, vermeintlich geltendes Recht einzuhalten und kein strategisches Verhältnis zu den Rechtsordnungen einzunehmen. Vor diesem Hintergrund sind viele Formen aktueller ›irregulärer‹ Migration insbesondere vom Globalen Süden in den Globalen Norden Ausdruck der Entscheidungen Einzelner, aber auch von Familien, Dörfern oder ganzen Bevölkerungsgruppen, diese Situation nicht mehr einfach hinzunehmen, sondern selbst nach Möglichkeiten zu suchen, ihre jeweilige Lage zu verbessern und sich politische oder rechtliche Status zu verschaffen. Die konkreten Anlässe für Migrationsentscheidungen sind zwar häufig lokal zu verorten. Aber die Ähnlichkeiten der Entscheidungen in sehr verschiedenen Kontexten und der oft zu beobachtende Zusammenhang von lokalen Entscheidungsumständen mit den zuvor genannten Desideraten der globalen Ordnung legen es nahe, zumindest gegenwärtige Süd-Nord-Migration, aber auch weite Teile der quantitativ signifikanteren Süd-Süd-Migration als ein transnationales oder sogar globales Phänomen zu betrachten (Sager 2016).

Wenn dies richtig ist und mittel-, aber vor allem langfristig davon auszugehen ist, dass Migration, die auf die globale Krise reagiert, nicht weniger umfangreich, sondern im Gegenteil eher zunehmen wird (Smith 2018), dann müssen sich auch die normativen Referenzpunkte für deren Beurteilung beziehungsweise für diejenige von Abwehr- und Steuerungsmaßnahmen auf derselben Ebene bewegen. Die Frage, wie Europa oder einzelne Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit ›Flüchtlingen‹ umgehen soll, muss ersetzt werden durch diejenige, welche Rolle Europa in einer Welt spielen muss und kann, in der deren Unordnung, an deren Entstehen und Aufrechterhaltung Europa ganz wesentlich mit beteiligt war und ist, Migrationsentscheidungen und entsprechendes Handeln zur Folge hat. Normative Referenzpunkte müssen also in der Lage sein, unter diesen Umständen zu erklären, wer welche Pflichten, Rechte und Möglichkeiten hat oder wenigstens haben sollte.

Hierzu kann angesichts der zuvor als globale Gerechtigkeits- und Legitimitätskrise benannten Defizite nicht unterstellt werden, dass die Normen und Werte oder die positivierte Normativität existierender Staaten, transnationaler politischer Strukturen oder auch des letztlich immer noch weitgehend auf dem westfälischen Modell souveräner Staaten aufruhenden Völkerrechts prima facie Geltung beanspruchen kann. Der aktuelle Zustand der Welt ist vor allem auch ein Resultat des Wirkens von Kollektivakteuren, wie etwa Staaten, die entsprechende Möglichkeiten gerade durch Vermögen haben, über die sie aufgrund ihrer *normative powers*, das heißt vermittelt über die Strukturierungs- und Koordinationsleistungen von existierenden rechtlich-politischen Normen und entsprechenden Institutionen verfügen.

Es müssen also normative Referenzpunkte mit globaler Reichweite gefunden werden. Hierfür eignen sich trotz ihres grundlegenden und auch die Rechte von Staaten allererst begründenden Charakters die zu Beginn diskutierten Überlegungen von Carens und anderen nicht. Sie unterstellen mit ihrem liberalen Rahmen eine basale Gleichheit aller, die für sie die Existenz einer gemeinsamen globalen Ordnung wünschenswert macht, um dann zu fragen, wie diese Ordnung ausgestaltet sein müsste. Wenn aber von einer globalen Legitimitäts- und Gerechtigkeitskrise ausgegangen wird, dann stehen gerade die Fragen im Mittelpunkt, ob es die vorliegende globale Ordnung geben sollte beziehungsweise welche Geltung existierende Elemente globaler Ordnung beanspruchen können. Die liberale Begründungsfiktion gleicher Individuen, die sich zueinander in ein politisch-rechtliches Verhältnis setzen und dabei eine gesellschaftliche Grundstruktur so programmieren, dass Güter, Lebenschancen oder Freiheiten gerecht unter ihnen verteilt werden, eignet sich nicht, um zu entscheiden, ob und wann Migration zulässig ist, die auf die Abwesenheit einer solchen globalen und gerechten Grundstruktur reagiert.¹⁰

Zudem ist angesichts der globalen Asymmetrien auch nicht notwendig davon auszugehen, dass sich jeweilige Pflichten und Rechte symmetrisch verteilen und die Pflichten und Rechte von Staaten und anderen Ordnungen beziehungsweise Ordnungsebenen davon abgeleitet werden können. Es kann durchaus sein, dass einige Pflichten oder andere Rechte haben, die aus früheren Entscheidungen und Handlungen resultieren und somit nicht auf ur-

¹⁰ Dabei ist ›Abwesenheit‹, wie aus dem Vorhergehenden deutlich geworden sein sollte, nicht so zu verstehen, dass es die entsprechende Grundstruktur einfach noch nicht gibt und nun zu fragen wäre, wie sie aussehen sollte, wenn sie eingerichtet würde. Das wäre durchaus auch die Perspektive von Carens und Wellman. Die globalen Verhältnisse sind vielmehr ungerecht und illegitim und werden als solche mehr oder minder intentional, aber wenigstens im Wissen darum aufrechterhalten oder reproduziert. Migration reagiert auf die Abwesenheit einer gerechten und legitimen globalen Ordnung in diesem Sinn.

sprünglich gleich verteilte Pflichten und Rechte zurückgehen. Wenn etwa eine aktuelle Kriegssituation ihren Grund (auch) darin hat, dass andere Entscheidungen getroffen haben, die mitursächlich für diese Situation waren, dann können solche Entscheidungen Kompensations- und Restitutionspflichten und -rechte erzeugen, wobei weder entsprechende Pflichten, noch entsprechende Rechte global allen (gleichermaßen) zukommen. Es wird folglich hinsichtlich jeweiliger Akteure zu fragen sein, wer welche ursprünglichen Pflichten oder Rechte hatte und was sich an der grundsätzlichen Verteilung von Pflichten und Rechte durch vergangene und aktuelle Entscheidungen und Handlungen geändert hat.¹¹

Man sollte allerdings auch nicht davon ausgehen, dass Migration selbst zu legitimen und gerechten globalen Verhältnissen führen wird. Es wird in absehbarer Zeit und selbst wenn die Zahl Migrierender nochmals signifikant ansteigen sollte nur ein (kleiner) Teil der Weltbevölkerung migrieren, und die geschehende Migration wird nur geringe Legitimitäts- und Gerechtigkeitseffekte haben. *Remittances* kommen vor allem dem jeweiligen familiären Umfeld zugute und werden nicht selten zur Ermöglichung weiterer Migration genutzt. Dagegen ist die Zahl von ehemals Migrierenden, die neue politische und gesellschaftliche Möglichkeiten nutzen (können), um die globalen Verhältnisse zu thematisieren oder gar zu verändern, nicht sonderlich groß. Rechte von Migrierenden oder Pflichten von Aufnahmekontexten lassen sich folglich nicht darüber begründen, dass diese einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau legitimerer und gerechterer globaler Verhältnisse darstellen – in diesem Sinn gehört die Migrationsethik sicherlich zur ›nicht-idealen‹ Theorie, bindet ihre Forderungen und Einsichten aber nicht daran, dass Migration zum Mittel wird, um den Gesamtzustand der Welt zu verbessern.¹²

11 In der Geschichte der Philosophie war die Migrationsthematik kein zentraler Gegenstand. Dennoch gibt es einige Autoren, die sich dazu mit wichtigen Überlegungen geäußert haben und auf die in der aktuellen Debatte auch weiterhin Bezug genommen wird. Zwei wesentliche Figuren dabei sind Francisco de Vitoria und Immanuel Kant. Vitoria begründet im 16. Jahrhundert ein weitgehendes Recht jedes Menschen, sich an beliebigen Orten der Erde aufhalten und dort jeweils als Handelspartner anbieten zu dürfen. Kant greift dies unter dem Titel des ›Weltbürgerrechts‹ am Ende des 18. Jahrhunderts auf, beschränkt das Recht aber im Unterschied zu Vitoria auf ein Besuchsrecht (Eberl 2008). Im Sinn des oben Ausgeführten ist das auch als eine Reaktion auf den Gebrauch zu verstehen, den Kolonisatoren mit einem vermeintlichen umfangreicheren Recht gemacht haben, und lässt sich nicht unmittelbar auf jede Form der Migration beziehen. Vgl. zur aktuell entstehenden Debatte über Kants Position zur Migration Niesen (2017).

12 In der methodologischen und normativen Diskussion über den Gegensatz von idealer und nicht-idealer Theorie geht es sehr allgemein gesprochen um die Frage, wie eng sich normative Theorien an empirischen Gegebenheiten und deren unwahrscheinlicher Veränderung beziehungsweise an fehlender Bereitschaft orientieren müssen, normative Erwartungen umzusetzen. Die Debatte wird unterdessen breit geführt, und es gibt kein

Was bedeutet dies für eine Migrationsethik, die die normativ relevante¹³ Migration als Ausdruck der globalen Legitimitäts- und Gerechtigkeitskrise begreift und die bislang im Feld der Theorien noch weitgehend fehlt? Eine solche Migrationsethik setzt sich aus zwei Teilen zusammen, die auch die Ansätze reflektieren, die in den vorhergehenden Abschnitten dieses Artikels diskutiert wurden: In ihrem ersten, normativ sehr fundamentalen Teil untersucht sie, welche Pflichten Personen diesseits von spezifischen Ordnungen und Beziehungen, die ihnen legitimerweise Pflichten auferlegen könnten, haben, Grenzen anzuerkennen, die andere Personen, Staaten oder andere Instanzen ihnen setzen. Hierbei geht es um die Frage, wie das normative Verhältnis zwischen politischen und rechtlichen Ordnungen oder Staatsbürger*innen (das heißt denjenigen, die die Ordnungen, bei denen es sich nicht notwendig um Staaten handeln muss, primär legitimieren) zu Migrierenden überhaupt beschaffen ist. Dieser Teil der Migrationsethik greift unmittelbar die zuvor insbesondere bei den anwendungs- oder politikorientierten Ansätzen verweigerte normative Autorität jedes einzelnen Menschen auf und fragt ausgehend von Überlegungen zu Pflichten, die Menschen überhaupt gegeneinander haben, spezifisch danach, wozu Migrierende und mit ihnen Interagierende verpflichtet und abhängig davon eventuell auch berechtigt (im Sinn der Abwesenheit von Pflichten) sind. So wird heute zumeist unterstellt, dass Personen eine *prima facie* Pflicht haben, staatliche Grenzen anzuerkennen und nicht ohne Erlaubnis zu überschreiten. Normativ gesehen ist aber unklar, wie eine solche Pflicht begründet sein sollte: Warum sollte die Entscheidung, eine Grenze setzen zu wollen, zur Folge haben, dass andere die Pflicht haben, diese Grenze zu respektieren? Der zu Beginn skizzierte liberale Verweis auf die Vereinigungsfreiheit ist richtig, wenn er sich auf die Kooperation von Personen bezieht. Personen haben keine Pflicht, mit jedem anderen zu kooperieren, und sie können folglich für sich reklamieren, nur mit ausgewählten anderen zu kooperieren. Aber aus dieser Nicht-Verpflichtung zur Kooperation (das heißt der Tatsache, dass jeweils andere einen

geteiltes Verständnis der gegenüberstehenden Theorieformen oder ihrer jeweiligen Notwendigkeit beziehungsweise Funktion (Valentini 2012). In einem Strang der Diskussion, der wesentlich auf Amartya Sen zurückgeht, wird die nicht-ideale Theorie so verstanden, dass sie das Ziel verfolgt, unter gegebenen Verhältnissen zu sagen, was zu tun ist, damit die Verhältnisse im Vergleich zum Bestehenden besser werden (Sen 2006). Eine entsprechende Annahme, dass Migration die globale Gerechtigkeits- und Legitimitätslage wesentlich verbessern würde, wird hier zurückgewiesen. Zu einer ausführlicheren Diskussion des empirischen Zusammenhangs von Migration beziehungsweise Nicht-Migration und Armutsbekämpfung im Licht der Migrationsethik siehe Oberman (2015).

¹³ Es soll nicht bestritten werden, dass es auch andere Formen der Migration gibt. Festzustellen ist allerdings, dass beispielsweise die Wanderungsbewegungen von Teilen der globalen Elite unter sehr anderen Vorzeichen zu thematisieren sind.

ersten nicht zur Kooperation verpflichten können) ergibt sich nicht unmittelbar die Berechtigung, Dritte von einem Territorium auszuschließen, auf dem diese Kooperation stattfindet. Hierzu wäre eine Übereinkunft vonnöten, zu der es wahrscheinlich nur kommen würde, wenn alle ähnliche Möglichkeiten hätten. Für Migrierende bedeutet dies, dass es keine *prima facie* Pflicht gibt, Grenzen anzuerkennen. Genauso wenig gibt es eine *prima facie* Pflicht, am Ort der Geburt oder des Aufwachsens zu verbleiben (Niederberger 2019), so dass es Menschen grundsätzlich freisteht, ihren Aufenthaltsort zu wechseln.

Dies bedeutet nicht, wie bei *Carens* oder *Cassee*, dass Menschen ein Anspruchsrecht auf Bewegungsfreiheit haben, andere also verpflichtet wären, die Bewegung über Grenzen hinweg zu ermöglichen (Niederberger 2017). Es hat jedoch zur Folge, dass die Berechtigung, Migrierende abzuschieben, einer Begründung bedarf, die letztlich auch für diejenigen akzeptierbar sein muss, die Abschiebungen unterworfen werden. Eine solche Begründung kann vorliegen, wenn Migrierende sich klar und explizit zur bestehenden globalen Ordnung verhalten und dabei eine Auffassung vertreten haben, die zum Beispiel Staaten ein entsprechendes Recht zugesteht. Dies gilt etwa für Personen, die im Rahmen von Unabhängigkeitsbewegungen Souveränität für ›ihr‹ Volk oder ›ihre‹ Nation fordern und darüber auch die Berechtigung reklamieren, die bisherigen ›Okkupant*innen‹ ausweisen zu dürfen. Für eine Mehrzahl der aktuell aus dem Globalen Süden in den Globalen Norden Migrierenden wird dies aber nicht gelten. Sie wurden in eine Welt vermeintlich souveräner Staaten hineingeboren und sind nun mit Grenzen konfrontiert, zu deren Berechtigung sie nie gefragt wurden. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sie entsprechend des zuvor Gesagten keine Pflicht haben, nicht ohne Erlaubnis anderer zu migrieren, und es ihnen somit freisteht, dies zu tun. Ihre Abschiebung wird gewöhnlich eine illegitime Zwangsmaßnahme sein.

Dieser fundamentale normative Teil trägt eine Migrationsethik jedoch nicht sehr weit. Denn darüber wird im Sinn Wesley Hohfelds (1913) lediglich eine Freiheit begründet, das heißt die Nicht-Pflicht Migrierender, nicht zu migrieren. Dass es zumindest einem wesentlichen Teil der Migrierenden frei steht zu migrieren, erzeugt aber bei anderen keine weitergehenden Pflichten zu ihrer Beteiligung an Kooperationen oder zur Teilhabe an politischen Verfahren, gesellschaftlichem Austausch oder wohlfahrtsstaatlicher Güterverteilung. Der erste Teil der Migrationsethik begründet also, dass sich Migrierende anderswo aufhalten dürfen, aber er sagt nur wenig dazu aus¹⁴, was

14 Er sagt über die Nicht-Pflicht, nicht zu migrieren, hinaus aus, dass Migrierende das Recht auf einen Zugang zu einem Rechtsstatus haben und dass andere ihr Handeln mit demjenigen der Migrierenden koordinieren müssen.

Migrierende an ihrem Aufenthaltsort von anderen erwarten können. Dies ist, wie das Refoulement-Verbot zeigt, keine triviale Einsicht, aber gerade angesichts der Tatsache, dass die hier fragliche Migration darauf abzielt, die jeweilige Situation der Migrierenden zu verbessern, geht es offensichtlich vor allem um Teilhabemöglichkeiten an politischen, ökonomischen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Zusammenhängen und Institutionen. Ansprüche auf solche Möglichkeiten lassen sich aber auf der normativ fundamentalen Ebene nicht begründen. Sie setzen im zweiten Teil der Migrationsethik eine Theorie globaler Legitimität und Gerechtigkeit voraus, die die aktuellen Weltverhältnisse normativ reflektiert und vor deren Hintergrund weitergehende Pflichten von Aufnahmekontexten und Rechte von Migrierenden diskutiert und begründet. Die Migrationsethik geht dabei nicht einfach in der Theorie des global Geboten oder Falschen auf, sondern sie ist vielmehr ein Komplement derselben, in dem diskutiert wird, was Personen für sich reklamieren können, die illegitimen und ungerechten Verhältnissen unterworfen werden, ohne signifikante Möglichkeiten zu haben, diese Verhältnisse zu verändern.

Dieser zweite Teil des vorliegenden Vorschlags für einen neuen Ansatz zur Migrationsethik wurde bislang noch kaum entwickelt.¹⁵ Interessanterweise umgehen viele der Autor*innen, die wesentliche Beiträge zu Theorien transnationaler Legitimität oder globaler Gerechtigkeit geleistet haben, das Thema Migration. Zudem lässt sich dieser Teil einer umfassenderen Theorie nur im engen Gespräch mit der weiteren Migrationsforschung beziehungsweise den Sozialwissenschaften insgesamt und nicht in der Philosophie allein entfalten. In ihm müssen sich normative Theorie, Gesellschaftstheorie und politische Theorie verbinden, die zudem informiert sein müssten über vielfältigste Studien im Bereich der interdisziplinären Migrationsforschung. Über die normative Theorie sollten einerseits die normativen Bezugspunkte oder Verfahren und Institutionen expliziert werden, die die Legitimität und Gerechtigkeit politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse bestimmen (Niederberger 2009) und andererseits die jeweiligen Ansprüche diskutiert werden, die in verschiedenen Situationen und Kontexten von Migrierenden, Bürger*innen bestehender Gemeinwesen, Verwaltungen und anderen Akteuren erhoben werden. Über die Gesellschaftstheorie ist nachzuvollziehen, wie sich jeweilige Handlungskontexte formieren, erhalten und transformieren, wobei insbesondere nach den ökonomischen, sozialen, politi-

¹⁵ Der vorliegende Vorschlag ähnelt in einigen Aspekten Sager (2018); Alex Sager macht sich allerdings viel unmittelbarer die Perspektive der Migrierenden zu eigen und vernachlässigt weitere, intersubjektive Bedingungen für die Gerechtigkeit und/oder Legitimität globaler Ordnung.

schen und kulturellen Bedingungen zu fragen ist, die der globale Zusammenhang oder transnationale Strukturen für verschiedene Akteursgruppen und Institutionen mit sich bringen. Zudem sind die jeweiligen Effekte von Migration auf Ausgangs-, Ankunfts- und Transitkontexte zu betrachten (Weiß 2017). Mit den Mitteln der politischen Theorie wird schließlich zu untersuchen sein, wie es um die – insbesondere demokratischen – Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen steht.

In diesem zweiten und letztlich für die aktuellen Kontroversen wesentlichen Teil muss sich die Migrationsethik somit eng mit den politischen und sozialen Gegebenheiten und den jeweiligen Gründen für Migration beziehungsweise deren Zurückweisung, Einschränkung oder politisch-gesellschaftliche Ausgestaltung in den verschiedenen Kontexten und auf den verschiedenen Ebenen des globalen Systems auseinandersetzen. Auch wenn in der Philosophie oft nach dem Allgemeinen und überzeitlich Gültigen oder klaren und einfachen Prinzipien gesucht wird, so sollte sich dieser Teil der Migrationsethik doch gegenüber einem solchen Anliegen sperren. In vielen Situationen werden Migrierende für sich geltend machen können, Gründe für Inklusionsansprüche zu haben, die auf illegitime oder ungerechte Verhältnisse zurückgehen, und Flüchtlinge werden dabei weiterhin einen relevanten Sonderstatus haben. Es ist aber nicht auszuschließen, dass es auch Fälle gibt, in denen Akteure in Aufnahme- oder Durchgangskontexten ebenfalls gute Gründe haben und darüber die Berechtigung erlangen, Migrierenden die Teilhabe an ihren Kooperationen zu verweigern. Die Verhältnisse zwischen verschiedenen Gruppen von Migrierenden sowie diejenigen zwischen Bereits-Migrierten, Bald-Migrierenden, In-den-Globalen-Norden- und Im-Globalen-Süden-Migrierenden und so weiter werden jeweils genau zu analysieren sein. Und schließlich darf die Frage, ob und in welchen Formen Migration zu einer legitimeren und gerechteren Welt beiträgt oder beitragen könnte, natürlich nicht vernachlässigt werden, auch wenn dies nicht der primäre Fokus ist.

Mit seinen zwei Teilen bewegt sich ein solcher neuer Ansatz der Migrationsethik auf der Ebene normativer Grundlagen wie auch auf derjenigen normativer Klärungen in den komplexen Verhältnissen globalisierter Gesellschaft und Politik. Beides wird nicht zu einfachen und einfach vermittelbaren Beiträgen der Philosophie zu aktuellen politischen Kontroversen oder zu normativ bedingten Streitfällen in der Migrationsforschung führen. Das mag mit Blick auf kurzfristige politische Erfolge und die Sichtbarkeit der Philosophie als einer wichtigen moralischen Stimme misslich sein – aber sollte das der Maßstab für eine überzeugende Migrationsethik sein?

Literatur

- Abizadeh, Arash. 2008. Democratic Theory and Border Coercion: No Right to Unilaterally Control Your Own Borders. *Political Theory* 36 (1): 37–65.
- Bader, Veit. 1997. Fairly Open Borders. In *Citizenship and Exclusion*, Hrsg. Veit Bader, 28–60. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Bader, Veit. 2005. The Ethics of Immigration. *Constellations* 12 (3): 331–361.
- Bauböck, Rainer. 2018. Europe's Commitments and Failures in the Refugee Crisis. *European Political Science* 17: 140–150.
- Blake, Michael. 2005. Immigration. In *A Companion to Applied Ethics*, Hrsg. Raymond G. Frey und Christopher Heath Wellman, 224–237. Oxford: Blackwell.
- Carens, Joseph H. 1987. Aliens and Citizens: The Case for Open Borders. *The Review of Politics* 49 (2): 251–273.
- Carens, Joseph H. 2013. *The Ethics of Immigration*. Oxford: Oxford University Press.
- Cassee, Andreas. 2016. *Globale Bewegungsfreiheit: Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*. Berlin: Suhrkamp.
- Cherem, Max. 2016. Refugee Rights: Against Expanding the Definition of a ›Refugee‹ and Unilateral Protection Elsewhere. *Journal of Political Philosophy* 24 (2): 183–205.
- Eberl, Oliver. 2008. *Demokratie und Frieden: Kants Friedensschrift in den Kontroversen der Gegenwart*. Baden-Baden: Nomos.
- Fine, Sarah. 2016. Immigration and Discrimination. In *Migration in Political Theory: The Ethics of Movement and Membership*, Hrsg. Sarah Fine und Lea Ypi, 125–150. Oxford: Oxford University Press.
- Forst, Rainer. 2007. *Das Recht auf Rechtfertigung: Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Georgi, Fabian, und Susanne Schatral. 2012. Towards a Critical Theory of Migration Control: The Case of the International Organization for Migration. In *The New Politics of International Mobility*. IMIS-Beiträge 40, Hrsg. Martin Geiger und Antoine Pécoud, 193–221. Osnabrück: IMIS.
- Hoesch, Matthias. 2018. ›Taking up the Slack‹ in the Context of Refugee Protection: Remarks on David Owen. *Zeitschrift für Ethik und Moralphilosophie* 1: 163–175.
- Höffe, Otfried. 1999. *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München: C.H. Beck.
- Hohfeld, Wesley Newcomb. 1913. Some Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning. *The Yale Law Journal* 23 (1): 16–59.
- Honohan, Iseult. 2009. Reconsidering the Claim to Family Reunification in Migration. *Political Studies* 57: 768–787.
- Lenard, Patti Tamara, und Christine Straehle. 2011. Temporary Labour Migration, Global Redistribution, and Democratic Justice. *Politics, Philosophy & Economics* 11 (2): 206–230.
- Mantel, Susanne. 2019. No Duties but Needs: Rethinking Refugeehood. *Journal of Ethics and Social Philosophy* 15 (2): 91–120.
- Mecheril, Paul, Susanne Arens, Claus Melter, Oscar Thomas-Olalde, und Elisabeth Romaner, Hrsg. 2013. *Migrationsforschung als Kritik? Spielräume kritischer Migrationsforschung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Mendoza, José Jorge. 2017. *The Moral and Political Philosophy of Immigration. Liberty, Security, and Equality*. Lanham: Lexington Books.
- Miller, David. 2016. *Strangers in Our Midst. The Political Philosophy of Immigration*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

- Niederberger, Andreas. 2009. *Demokratie unter Bedingungen der Weltgesellschaft? Normative Grundlagen legitimer Herrschaft in einer globalen politischen Ordnung*. Berlin: De Gruyter.
- Niederberger, Andreas. 2017. Ein Flirt mit dem Naturrecht. *Zeitschrift für philosophische Literatur* 5 (2): 21–32.
- Niederberger, Andreas. 2019. Gibt es gute Gründe, das Recht auf Emigration einzuschränken? Zur normativen Herausforderung des Brain-Drain. In *Die Freiheit zu gehen: Ausstiegsoptionen in sozialen, politischen und existenziellen Kontexten*, Hrsg. Simone Dietz, Hannes Foth, und Svenja Wiertz, 45–77. Wiesbaden: Springer VS.
- Niesen, Peter. 2017. What Kant Would Have Said in the Refugee Crisis. *Danish Yearbook of Philosophy* 50 (1): 83–106.
- Oberman, Kieran. 2015. Poverty and Immigration Policy. *American Political Science Review* 109 (2): 239–251.
- Ott, Konrad. 2016. *Zuwanderung und Moral*. Stuttgart: Reclam.
- Owen, David. 2016. Refugees, Fairness and Taking up the Slack: On Justice and the International Refugee Regime. *Moral Philosophy and Politics* 3 (2): 141–164.
- Pevnick, Ryan. 2011. *Immigration and the Constraints of Justice. Between Open Borders and Absolute Sovereignty*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Reed-Sandoval, Amy. 2016. The New Open Borders Debate. In *The Ethics and Politics of Immigration: Core Issues and Emerging Trends*, Hrsg. Alex Sager, 13–28. Lanham: Rowman and Littlefield.
- Risse, Mathias. 2012. *On Global Justice*. Princeton: Princeton University Press.
- Sager, Alex. 2016. Methodological Nationalism, Migration and Political Theory. *Political Studies* 64 (1): 42–59.
- Sager, Alex. 2018. *Toward a Cosmopolitan Ethics of Mobility: The Migrant's-Eye View of the World*. Cham: Palgrave Macmillan.
- Schulze Wessel, Julia. 2017. *Grenzfiguren: Zur politischen Theorie des Flüchtlings*. Bielefeld: transcript.
- Sen, Amartya. 2006. What Do We Want from a Theory of Justice? *The Journal of Philosophy* 103 (5): 215–238.
- Smith, Stephen. 2018. *La ruée vers l'Europe : La jeune Afrique en route pour le Vieux Continent*. Paris: Grasset.
- Streeck, Wolfgang. 2018. Between Charity and Justice: Remarks on the Social Construction of Immigration Policy in Rich Democracies. *Culture, Practice & Europeanization* 3 (2): 3–22.
- Twele, Marcel. 2016. Von Menschenrechten und Hilfspflichten. In »Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?« – *Philosophische Essays*, Hrsg. Thomas Grundmann und Achim Stephan, 30–44. Stuttgart: Reclam.
- Valentini, Laura. 2012. Ideal vs. Non-ideal Theory: A Conceptual Map. *Philosophy Compass* 9 (7): 654–664.
- Walzer, Michael. 1983. *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*. New York: Basic Books.
- Weiß, Anja. 2017. *Soziologie Globaler Ungleichheiten*. Berlin: Suhrkamp.
- Wellman, Christopher Heath. 2011. Freedom of Association and the Right to Exclude. In *Debating the Ethics of Immigration: Is There a Right to Exclude?*, Christopher Heath Wellman und Phillip Cole, 13–155. Oxford: Oxford University Press.
- Wilcox, Shelley. 2007. Immigrant Admissions and Global Relations of Harm. *Journal of Social Philosophy* 38 (2): 274–291.

Ypi, Lea. 2016. Taking Workers as a Class. The Moral Dilemmas of Guestworker Programs. In *Migration in Political Theory. The Ethics of Movement and Membership*, Hrsg. Sarah Fine, und Lea Ypi, 151–174. Oxford: Oxford University Press.